

An die Fraktion der Partei die Partei
Martin-Sonneborn-Haus
Duisburger Straße 19

46535 Dinslaken

Stadt Dinslaken
Die Bürgermeisterin

Geschäftsbereich Bildung,
Kultur, Freizeit, Sport
Thomas Termath

Zimmer-Nr.: 411
Tel.: 0 20 64 / 66-271
Fax: 0 20 64 / 66 11-271
Thomas.Termath@dinslaken.de

Aktenzeichen:
GB 6

Ihr Schreiben vom: 23.01.2023

Anfrage: AlaDIN-Events Märchen von der „Halle für Alle“

Ihr Zeichen:

Datum:
20. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Anfrage erfolgt folgende Stellungnahme.

Zu den Fragen 1 bis 4 erfolgte seitens der DIN-Event folgende Rückmeldung:

1. Auf welcher Basis kalkuliert die DIN-EVENT die Kosten für eine schulische Veranstaltung wie beispielsweise die Abiturfeier des OHG? (Bitte detailliert auflisten, inkl. Kosten für Personal mit Funktion. Bitte keine Märchenkalkulation wie beim Rats-TV)
 - a. Die DIN-EVENT GmbH kalkuliert alle Veranstaltungen nach der vorliegenden Preisliste, so dass die Angebote individuell auf die Kundenwünsche angepasst und deren Anforderungen an die Umsetzung einer jeden einzelnen Veranstaltung erfüllt werden.
 - b. Eine detaillierte Auflistung kann nur für den Einzelfall, also auf Basis der mit dem Kunden erarbeiteten Grundlagen, erfolgen. Somit ist klar, dass es außer der Miete für den Saal keine Allgemeinplätze gibt, die als Standard für eine Vermietung eingesetzt werden.
 - c. Zudem obliegt es nicht der GmbH, die mit dem Kunden erarbeiteten Inhalte öffentlich auszubreiten. Hier pflegen wir den Schutz gegenüber dem Kunden und seiner individuellen Gestaltung seiner Veranstaltung.

Stadthaus
Wilhelm-Lantermann-Straße 65
46535 Dinslaken

Öffnungszeiten:

Internet: www.dinslaken.de
USt-IDNr: DE119060434

Konten der Finanzbuchhaltung:
Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
IBAN DE 06 3565 0000 0000 1000 73
BIC WELADED1WES

Volksbank Rhein-Lippe eG
IBAN DE61 3566 0599 0002 6520 13
BIC GENODED1RLW

2. Wurde ein Gewinn einkalkuliert oder lediglich eine Kostendeckung?

Die DIN-EVENT GmbH gilt als Handelsgesellschaft i.S.d. Handelsgesetzbuches (§ 13 Abs. 3 GmbHG i.V.m. § 6 Abs. 2 HGB. Neben ihren Aufgaben, die im Gesellschaftsvertrag beschrieben sind, ist sie als gewerbetreibendes Unternehmen im Rahmen einer „Gewinnerzielungsabsicht“ tätig, so dass zwangsläufig ihre Leistungen kalkuliert werden und selbstverständlich eine Kostendeckung erreicht werden muss.

3. Wie werden im Vergleich dazu andere Veranstaltungen kalkuliert? (Bitte detailliert auflisten für ein musikalisches Event wie z. B. ein Jazzkonzert, eine humoristische Veranstaltung wie z. B. eine Karnevalssitzung und eine Theateraufführung, inkl. Kosten für Personal mit Funktion)

Wie unter 1.a. benannt, werden alle Veranstaltungen aller Mieter nach gleichen Vorgaben (veranstaltungsbezogen und auf Basis der Kundenwünsche) kalkuliert. Es erfolgt keine, wie hier angedeutet wird, „im Besonderen“ differenzierte Kostenkalkulation für einzelne Kunden.

4. Welche Angebote wurden dem OHG konkret gemacht, um Kosten zu reduzieren und die Veranstaltung dadurch zu ermöglichen? (Z. B. durch das Stellen eigener Techniker:innen durch die Schule)

Alle Schulen, hier wird nicht nach einer Abkürzung differenziert, erhalten Angebote nach ihren Vorgaben und konkretisierten Veranstaltungsabläufen. Kundengerecht, wie das auch bei den Veranstaltungen im Jahr 2022 war, bei denen die Kunden sich hoch zufrieden über die Umsetzung der Veranstaltungen äußerten. Sollten Schulen die Option eines „Technikers“ haben, wurde und wird das in den Kalkulationen berücksichtigt. Sich daraus ergebene Einsparungen bei technischem Personal finden sich in den Angeboten wieder.

Zu den Fragen 5 und 6 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

5. Wie sieht es mit Anfragen für Abschlussfeierlichkeiten anderer Schulen für letztes und dieses Jahr aus: Wie viele gab es? Zahlen alle das gleiche?
 - a. Für das Jahr 2023 liegen drei Anfragen vor. In 2022 waren zwei Schulen zu Gast.
 - b. Nein, es zahlen nicht alle Schulen das gleiche, da die Ausgestaltung der Veranstaltungen unterschiedlich ist. (s. 1.a./b.)
6. Warum sollen Dinslakens Schüler:innen, die in den letzten Jahren so einiges entbehren mussten, die Zeche für die Fehlkalkulationen bei der Sanierung der Stadthalle zahlen?

Aus Sicht der Verwaltung geht es hier um die Frage der angemessenen Differenzierung zwischen dem offiziellen Teil einer Abschlussveranstaltung als Schulveranstaltung, dessen Kosten für die Nutzung der KTH dann auch vom Schulträger übernommen werden können und der sich anschließenden Feier, die als privates Event anzusehen ist. Die Kosten dafür sind von den Organisatoren der Veranstaltung zu tragen. Ausgehend von dieser Differenzierung werden die Kosten für die Nutzung der KTH hinsichtlich der drei vorliegenden Anträge für das Jahr 2023 entsprechend aufgeteilt.

Zur Regelung für die Folgejahre wird die Verwaltung dem Rat noch eine Vorlage zur Entscheidung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Michaela Eislöffel